Amts-Blatt.

No. 40. Marienwerder, den 2ten Oktober **1844.**

Das 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

No. 2495. Die Koncessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Thüringsche Eisenbahn-Gesellschaft, vom 20sten August 1844.

I. Vor Meinem Scheiden aus der Provinz, kann Ich nicht unterlassen, Ihnen Meine Zufriedenheit über den Zustand, in dem Ich dieselbe abermals getroffen, auszusprechen. Durch Ihre thätige und umsichtige Verwaltung haben Sie sehr günstige Resultate erzielt und sich dadurch meine volle Anerkennung erworben, die Ich Ihnen hiermit gern bezeige. Möge Gott ferneres Unglück, wie in diesem Jahr die ungünstige Witterung herbeiführte, abwenden und Ihrem erfolgreichen Wirken seinen Segen verleihen. Auch veranlasse Ich Sie, durch Veröffentlichung dieser Meiner Ordre allen Einwohnern der Provinz für die vielen Beweise der ungeheuchelten Liebe, mit der sie Mir überall entgegen gekommen sind, Meinen herzlichsten Dank zu sagen. Danzig, den 11ten September 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Präsidenten Böttcher.

Indem ich die vorstehende Allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß bringe, ergreife ich die Gelegenheit allen Einwohnern und Behörden der Provinz für die eifrige und treue Mitwirkung, durch welche die Allergnädigste Aeußerung der Zufriedenheit Sr. Majestät des Königs erlangt worden ist, meinen aufrichtigen und ganz ergebensten Dank abzustatten.

Königsberg, den 22sten September 1844.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.
Bötticher.

II. Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen im Betrage von 49,100 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons Series II. Nro. 2. soll schon vom 1sten Oktober d. J. ab, bei der

Ausgegeben in Marienwerder den 3. Oktober 1844.

Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nro. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 1sten November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

III. Die Einlösung der in der 6ten Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar 1845 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen im Betrage von 12,000 Rthlr. und die Realisation der zu denselben gehörigen, am 2ten Januar 1845 fälligen Zins-Coupons Series II. No. 3. soll schon vom 1sten Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Kapitalbeträge bis zum 2ten Januar 1845 bei der Regierungs-Hauptkasse gegen vorschriftsmäßige Quittung in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 16ten September 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Die Herren Landräthe und Magisträte werden veranlaßt, die vorstehenden Bekanntmachungen in die Kreisblätter, desgleichen in die in den Städten erscheinenden Wochenblätter kostenfrei aufnehmen zu lassen.

Marienwerder, den 30sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.

IV. Es sind in der neuern Zeit bei Nachsuchung von Gewerbescheinen für das laufende Jahr zugleich Anträge auf Herabsetzung der Jahressteuer nach Maaßgabe der bereits abgelaufenen Monate bei uns gemacht worden. Da indessen die Hausir-Gewerbesteuer ein Jahres-Satz ist, welcher ohne Rücksicht darauf, wie lange ein Gewerbe im Laufe des Jahres ausgeübt wird, stets in vollem Betrage entrichtet werden muß, so haben dergleichen Anträge als unstatthaft zurückgewiesen werden müssen.

Um jedoch ähnlichen Anträgen für die Zukunft zu begegnen, und das gewerbetreibende Publikum mit dem herannahenden Termin zur Anmeldung des Gewerbebetriebs für das nächste Jahr, von den diesfälligen Bestimmungen in Kenntniß zu erhalten, bringen wir mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 16ten Januar 1827 im Amtsblatt Jahrgang 1827. Nro. 4. Seite 24. nachstehende, in dem Regulativ über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 28sten April 1824 enthaltenen Vorschriften in Erinnerung.

§. 7. Niemand soll ohne den Besitz eines Gewerbescheines ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 9. Der Gewerbeschein muß von jedem inländischen Gewerbetreibenden bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist; so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres (bis zum 1sten Oktober) bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbescheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen, und außerdem den 4fachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Confiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Contravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regulativ ein Gewerbeschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbeschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt, oder andere, als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet statt, wenn der Inhaber des Gewerbescheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt, oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbeschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft

die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26. die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

Ferner verordnet das Circular-Reskript der Königl. Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom 3ten Septbr. 1824:

Daß die den Gewerbeschein-Inhabern zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns bewilligten Begleiter, wenn letztere an dem eigentlichen Gewerbsbetrieb Theil nehmen, nach §. 28. des Regulativs in Strafe verfallen, welche den Gewerbetreibenden (Inhaber des Gewerbescheins) trifft. Dasselbe gilt nach demselben Reskript auch von den Gewerbeschein-Inhabern, welche Dienste oder Arbeiten anbieten, oder eins von den im §. 18. des Regulativs bezeichneten Gewerben treiben, so wie von den ihnen zugestandenen Begleitern.

Hinsichtlich des stehenden Gewerbebetriebs setzt das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30sten Mai 1820 fest:

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Communal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

b. Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 39. a. Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er die Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Die Communalbehörden sind übrigens verpflichtet, über die An- und Abmeldungen des stehenden Gewerbes dem Gewerbetreibenden eiue Bescheinigung zu ertheilen. Auf die Ausfertigung dieser Bescheinigung haben die Gewerbetreibenden nicht nur zu dringen, sondern es ist dieselbe auch sorgfältig aufzubewahren, um vorkommenden Falls als Ausweis über die wirklich erfolgte An- oder Abmeldung des stehenden Gewerbes zu dienen. Marienwerder, den 21sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Indem wir nachstehend das von den Königl. Ministerien des Königlichen Hauses, des Innern und der Finanzen genehmigte Regulativ für den Betrieb der Flößerei auf der Küddow, Döberitz und Pielow zur öffentlichen Kenntniß bringen und das dabei betheiligte Publikum, so wie die Behörden, zu dessen Befolgung verpflichten und anweisen, heben wir zugleich das unterm 18ten April 1840 veröffentlichte vorläufige Regulativ hiedurch auf.

Regulativ für den Betrieb der Flößerei auf der Küddow, Döberitz und Pielow.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Vermeidung aller Störungen für die Schifffahrt auf der Küddow sind für den Betrieb der Flößerei auf den Flüssen Küddow, Döberitz und Pielow nachstehende Bestimmungen getroffen worden.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Unter Beobachtung der in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften ist es gestattet:

a. Langholz und das in Traften oder Kiepen (festen Flößen) verbundene Klafterholz auf der Döberitz, Pielow und Küddow bis zum Einflusse der letzteren in die Netze,

b. unverbundenes Klafterholz (wilde Flößerei) dagegen auf der Döberitz und Pielow gleichfalls bis zu ihrer Ausmündung; auf der Küddow dagegen nur bis dahin, wo dieselbe bei Schneidemühl schiffbar wird, zu verflößen.

2. Jeder Unternehmer, welcher auf den genannten Flüssen im Bereiche des Kreises Dt. Crone und weiter abwärts Holz zu verflößen beabsichtigt, ist verbunden, vor dem Einwerfen des Holzes oder vor dessen Ankunft an der Kreisgrenze die Gattungen und Quantitäten des zu verflößenden Holzes, den Zeitpunkt, von welchem ab, und die Dauer der Zeit, während welcher geflößt werden soll, dem Kreis-Landrathe zu Dt. Crone anzumelden.

3. Nach der Reihefolge der Anmeldungen werden den Unternehmern von der genannten Behörde Legitimations-Atteste ertheilt, in welchen die näheren Bestimmungen über die Zeit, die Dauer und Art der Verflößung ausgedrückt sind.

4. Wer ohne ein solches Legitimations-Attest zu besitzen, mit der Flößerei beginnt, oder wer die darin enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt und dadurch die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, verfällt in die unten bestimmte Polizeistrafe und kann, abgesehen von dem zu leistenden Schadenersatze, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden.

5. Jeder Flößerei-Unternehmer ist verbunden, innerhalb der ersten 24 Stunden von dem in dem Legitimations-Atteste zum Beginn der Flößung bestimmten Zeitpunkte ab, mit dem Einwerfen der Hölzer den Anfang zu machen und hierbei, so wie bei der Weiterbeförderung derselben jeden Zeitverlust zu vermeiden. Die

Flößerei=Unternehmer haben deshalb auch für eine hinlängliche Anzahl von Mannschaften, und zwar bei unverbundenem Klafterholze für mindestens drei Arbeiter auf jede 100 Klafter Sorge zu tragen, die ganze zu verflößende Quantität in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit Einem Male und nicht in einzelnen Transporten abgehen zu lassen und das Festsetzen des Holzes an den Ufern zu verhüten.

Wenn aller Vorsicht ungeachtet Holz an den Ufern hängen bleiben sollte, so darf die Lösung desselben nur von einem Kahne oder Floße aus bewirkt, nicht aber das Ufer dazu betreten werden.

6. Es ist den Holzflößern nur gestattet, an den dazu bestimmten und durch aufgestellte Tafeln bezeichneten Landungsplätzen zum Auffangen loser Hölzer und zum Ruhen mit verbundenen Holzflößen anzulegen und zu landen.

7. Sie sind ferner verbunden dafür zu sorgen, daß weder die Flußufer noch die Brücken, Schleusen und ähnliche Anlagen beim Durchflößen beschädigt werden und haben an die Besitzer der von ihnen benutzten Mühlenschleusen und Wehren diejenigen Gebühren zu berichtigen, welche auf den an jedem Orte aufgestellten Tariftafeln verzeichnet sind.

II. Spezielle Bestimmungen.

a. zur Verhütung eines Zusammentreffens des Flößholzes von verschiedenen Flüssen.

8. Um ein Zusammentreffen zwischen dem auf dem Döberitz= und Pielow=Flusse verflößten Holze mit der Flößerei auf der Küddow zu vermeiden, muß das auf den erstgenannten beiden Flüssen herabkommende Holz oberhalb Borkendorff bei der sogenannten Bahren=Pforte angehalten und nicht eher in die Küddow abgelassen werden, bis dieselbe in der Gegend von Borkendorff von anderem Holze frei ist. Die Unternehmer haben sich, wenn sie das Holz dort aufsetzen oder verbinden wollen, wegen Benutzung des dazu erforderlichen Raumes mit den Besitzern der angrenzenden Ufer zu vereinigen.

b. Hinsichtlich des Flößens von unverbundenem Klafterholz zwischen Schneidemühl und Uscz.

9. Wer unverbundenes Klafterholz auf dem schiffbaren Theile der Küddow zwischen Schneidemühl bis Uscz verflößen will, hat die Erlaubniß dazu vor dem Eintreffen des Holzes bei Schneidemühl unter Vorzeigung des landräthlichen Legitimations=Attestes (ad 2.) bei dem Magistrate zu Uscz besonders nachzusuchen und, um dieselbe zu erlangen, nachzuweisen, daß von ihm ein zum Auffangen dieser Hölzer oberhalb der Brücke bei Uscz geeigneter sogenannter Stichfang entweder errichtet, oder daß ihm die Benutzung des dort schon bestehenden Stichfanges von dem Besitzer desselben eingeräumt worden. Wegen der Konstruktion derartiger Fänge sind die von dem Magistrate zu Uscz zu ertheilenden Anweisungen zu befolgen.

10. Zur Verflößung von unverbundenem Klafterholz über die Küddowbrücke bei Uscz hinaus zur Einmündung der Küddow in die Netze, welche nur ausnahms-

weise gestattet werden kann, ist die Erlaubniß unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Bromberg vorher nachzusuchen, welche, wenn die Flößung überhaupt für zulässig erachtet wird, die näheren Bestimmungen deshalb besonders anordnen wird.

11. Die zum Aufwaschen der Hölzer am Ufer erforderlichen Plätze hat sich jeder Flößerei-Unternehmer auf eigene Kosten zu besorgen, zum Aufwaschen selbst aber eine so große Anzahl von Arbeitern anzustellen, als nach dem Ermessen des Magistrats zu Uscz erforderlich ist, um dies Geschäft in der möglich kürzesten Zeit zu beendigen und jede Störung der Schifffahrt zu vermeiden.

12. Sollten beim Verflößen von unverbundenem Klafterholz über den ad 1. bestimmten Punkt hinaus vorstehende Anordnungen (ad 10 — 12.) nicht befolgt werden, so hat der Unternehmer außer der verwirkten Strafe (sub 13.) zu gewärtigen, daß das Holz auf polizeilichem Wege auf seine Kosten angehalten und aus dem Flusse geschafft wird.

III. Strafbestimmungen.

13. Die Nichtbefolgung, so wie jede Uebertretung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Polizei-Strafe von Einem bis Fünf Thalern bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörde mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Marienwerder, den 18ten September 1844.

Königliche Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die nach der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9ten huj. eingetretene Verlegung des im k. M. in Jastrow Statt findenden Kram- und Pferdemarkts wird hierdurch dahin abgeändert, daß der Pferdemarkt an dem in den Kalendern angegebenen Tage, nämlich am 11ten Oktober, der Krammarkt dagegen am 14ten Oktober abgehalten werden soll.

Marienwerder, den 26sten September 1844.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Bescheinigungen über die bei unserer Hauptkasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, so wie über die, zur Ablösung von den Domainen-Prästationen eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Königlichen Staatsschulden-Tilgungskasse versehen, heute den betreffenden Domainen und Domainen-Rentämtern zugefertigt worden, und können nunmehr von denselben

gegen Bescheinigung, unter Rückgabe der empfangenen Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 18ten September 1844.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Sicherheits-Polizei.

VIII. Der nachstehend signalisirte Johann Schunschek auch Schulz genannt, wegen Diebstahls in Untersuchung, ist in der Nacht vom 26sten zum 27sten d. M. aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen und soll schleunigst wieder zur Haft gebracht werden. — Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden hiermit ersucht, auf denselben zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und unter sicherem Geleite an uns abzuliefern. Christburg, den 27sten September 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Signalement.

Geburtsort — Riesenwalde, Aufenthaltsort — unbestimmt, Religion — evangelisch, Alter — 32 Jahr, Größe — 5 Fuß, Haare — dunkelbraun, Stirn — schmal und hoch, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — blaugrau, Nase — dick und lang, Mund — klein, Oberlippe etwas aufgeworfen, Bart — dunkelbraun, seit kurzer Zeit nicht rasirt, Zähne — vollzählig, Kinn — rund, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — bleich, Statur — untersetzt, Sprache — deutsch und polnisch.

Bekleidung: Eine schwarze Tuchmütze mit schwarzem Schilde, ein weißes roth und schwarz geblümtes Kattun-Halstuch, eine blaue Tuchweste mit gelben Metall-Knöpfen, eine schwarze Tuchjacke mit gelben Knöpfen, ein Paar blau leinene Hosen, ein Paar schwarz lederne lange Stiefel, eine blau wollene Unterjacke, ein weisses Hemde.

Warnungs-Anzeige.

IX. Die Schäferfrau Justine Zakrzewska aus Rynnek hiesigen Kreises ist wegen Hebammen und ärztlichen Pfuscherei verbunden mit Gaukelei rechtskräftig mit einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe beahndet.

Löbau, den 19ten September 1844.

Königliches Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik.

X. In Stelle des zum Oberförster im Regierungsbezirk Cöslin beförderten Regierungs- und Forst-Referendarius Clausius, ist die interimistische Vertretung der Forstsekretairstelle bei der hiesigen Königlichen Regierung dem Forstkandidaten Wagner vom 1sten Oktober d. J. ab übertragen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.)